



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Elektronisch übermittelt

Geschäftszeichen: 15-1119 | Windpark Ebreichsdorf, Änderungsgenehmigung 2024, UVP-Fachbereichsbewertung „Lichtimmissionen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend das Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“ Gz. WST1-U-802/123-2024 (Prüfung geringfügiger Abweichungen) hat die UVP-Behörde um Rückmeldung betreffend die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zum Vorhaben ersucht.

Die Einreichunterlagen zum Vorhaben (Nachricht der Kanzlei Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 18.06.2024 inklusive Anlagen) wurden mit 25.06.2024 zugänglich und von mir umgehend gesichtet.

Die Änderungen umfassen die Neuerrichtung einer Zuwegung zwischen den Kranstellflächen der beiden genehmigten Anlagen WKA 06 und WKA 07 und damit einhergehend die Herstellung einer Brücke über das Fließgewässer Kalter Gang. Im Gegenzug entfallen dabei nicht mehr benötigte bisher bewilligte Zuwegungsteile. Weiters verändert sich die Lage der Kranstellfläche der Anlage WKA 07.

In der Funktion als bestellter nichtamtlicher Sachverständiger für Lichtimmissionen erlaube ich mir hiermit folgende Rückmeldungen zu geben:

5.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die eingereichten Unterlagen sind nach erfolgter Durchsicht für eine lichttechnische Beurteilung ausreichend und geeignet. Weiter wurde per 23.07.2024 ein telefonisches Abstimmungsgespräch zwischen mir und dem luftfahrttechnischen Amtssachverständigen Herrn Strassberger geführt, da allfällige vorhabenbedingte Änderungen und Ergänzungen bei den luftfahrttechnischen Anlagen (sicherheitstechnische Befuerungen) auch Auswirkungen auf die lichtimmissionstechnische Beurteilung haben könnten.

Aus dem Gespräch hat sich kein Ergänzungsbedarf bezüglich der Einreichunterlagen ableiten lassen.



5.3 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereiche der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Zur Betriebsphase des Vorhabens sind keine lichtimmissionstechnischen Änderungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft geplant bzw. infolge der angemeldeten Änderungen des Vorhabens zu erwarten.

Zur **Bauphase des Vorhabens** ergibt sich durch die Lageänderung der Kranstellfläche der Anlage WKA 07 um wenige Meter nach Nordosten **eine unmaßgebliche/irrelevante Änderung** (Änderungen der Immissionen kleiner oder gleich der möglichen Mess- und Aussagegenauigkeit) gegenüber dem ursprünglichen Untersuchungsgegenstand von 2016. Es ist daher von einer immissionsneutralen Änderung auszugehen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Andreas Doppler